

HWRM-Aufgabenfeld:

Schutz

Maßnahmen-Bez.: Nr. 312.1 **Minderung der Flächenversiegelung**

Warum diese Maßnahme?

Unversiegelte Flächen speichern Niederschlagswasser im Boden und halten es damit auf natürliche Weise in der Fläche zurück. Durch die Minderung der Flächenversiegelung kann einem erhöhten Oberflächenabfluss vorgebeugt werden.

Praxisbeispiel zur Entsiegelung im Rahmen der Dorferneuerung (Abb. 1 und 2) in der Gemeinde Schleching (Landkreis Traunstein)

Situation / Anlass:

Bereits seit 1999 ist die Gemeinde Schleching bestrebt, neue Bodenversiegelung zu vermeiden (§ 35 BauGB) und bestehende Versiegelungen zurückzunehmen, damit das Niederschlagswasser besser aufgenommen und ins Grundwasser überführt werden kann.

Lösung / Maßnahme:

Im Rahmen der Dorferneuerung werden vornehmlich auf gemeindlichen Flächen, unter anderem im Ortsteil Raiten, Entsiegelungen durchgeführt.

Als geeignete Maßnahme empfiehlt sich der Einsatz durchlässiger Baumaterialien bei Straßen-, Wege-, Parkplatz- und Terrassenbau (beispielsweise Pflaster mit weiten Fugen, Rasengitterplatten und Steine, Schotterrasen, Grünwege oder wassergebundene Decken).

Die Maßnahme dient außerdem dem Ziel, auch private Grundstückseigentümer anzuregen, dem Vorbild der Gemeinde zu folgen.

Zuständige Akteure / Beteiligte:

Gemeinde Schleching, Amt für Ländliche Entwicklung.

Finanzielle Aspekte:

Da die Entsiegelung und Neugestaltung der öffentlichen Plätze im Zusammenhang mit anderen Baumaßnahmen durchgeführt wurden, sind die Maßnahmenkosten nur schwer zu beziffern. Grundsätzlich ist die Maßnahmenumsetzung bei einem Neubau jedoch kostengünstiger.

Erfolgsfaktoren / Hindernisse:

Wegen vieler unterschiedlicher Interessen trägt eine solide Planung in Abstimmung mit Gemeinderat und den Grundstückseigentümern zur erfolgreichen Durchführung bei. Informationen, die den allgemeinen Nutzen der Flächenentsiegelungsmaßnahmen für die Lebensqualität im öffentlichen und privaten Raum zeigen, tragen zur Akzeptanz der Maßnahmen bei.



Abb. 1: Praxisbeispiel Schleching; Entsiegelung im Rahmen der Dorferneuerung (Dorfplatz Raiten links vor und rechts nach der Maßnahmenumsetzung). Quelle: Peter Oster



Abb. 2: Praxisbeispiel Schleching; Entsiegelung im Rahmen der Dorferneuerung (Kirchplatz/Hauptstraße Raiten links vor und rechts nach der Maßnahmenumsetzung). Quelle: Peter Oster

Praxisbeispiel zum Thema Entsiegelung in der Satzung (Abb. 3) der Stadt Tegernsee (Landkreis Miesbach)

Situation / Anlass:

Die Stadt Tegernsee nutzt Satzungen um der zunehmenden Flächenversiegelung aktiv entgegenzusteuern.

Lösung / Maßnahme:

Die Gestaltungssatzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in der Stadt Tegernsee enthält daher den Absatz 4, siehe Abb.2:

Zuständige Akteure / Beteiligte:

Stadt Tegernsee.

Finanzielle Aspekte:

Anfallende Verwaltungskosten.

Erfolgsfaktoren / Hindernisse:

Effektive Kontrollen nach Baufertigstellung sorgen für das Einhalten der gemeindlichen Satzung.

§ 10 Grünordnung, Baumschutz, Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke
1. Auf den nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke dürfen für das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild bedeutende Laubbäume nicht beseitigt oder beschädigt werden. Eine Beschädigung liegt vor, wenn nicht fachgerechte Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder den Baum in seiner Gesundheit schädigen.
2. Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke müssen begrünt und gepflegt werden.
3. Für Neu- und Ersatzpflanzungen sind standortgerechte und vorwiegend heimische Bäume und Sträucher zu verwenden.
4. Unbebaute Flächen müssen sich ohne unnatürlich wirkende Aufschüttungen oder Abgrabung in die Umgebung einfügen. Terrassierungen des Geländes sind unzulässig. Die Errichtung von Stützmauer ist nur in Abstimmung mit der Stadt zulässig.
5. Die Versiegelung der Grundstücke über die Gebäude hinaus ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Stellplätze und oder sonstige befestigte Flächen mit mehr als 100 qm Größe sind durch Anpflanzungen, Pflasterzeilen mit wasserdurchlässigen Fugen und ähnliche Gestaltungselemente zu gliedern und vorwiegend mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

Abb. 3: Praxisbeispiel Tegernsee; Begrenzung der Versiegelung durch Gestaltungssatzung (Auszug), Quelle: Stadt Tegernsee

Das Wichtigste zu dieser Maßnahme auf einen Blick

Die Entsiegelung von Flächen und Verminderung der ausgleichlosen Neuversiegelung dient der Förderung des natürlichen Wasserrückhalts, insbesondere in Gebieten mit erhöhten Niederschlägen beziehungsweise Abflüssen. Während Freiflächen Niederschlagswasser im Boden speichern und zurückhalten, führen Bodenversiegelungen zu einem erhöhten Oberflächenabfluss, da das Wasser nicht mehr versickern kann.

Wichtige technische Regelwerke sind:

- Arbeitsblatt DWA-A 100: Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung (ISiE)
- Arbeitsblatt DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser
- Merkblatt DWA-M 153: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser
- NWFreiV: Niederschlagswasserfreistellungsverordnung
- TRENGW: Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser

Verantwortlich für die Umsetzung (Federführung)	Kooperationspartner
Federführend bei der Planung und Umsetzung sind die Städte und Gemeinden beziehungsweise das dortige Stadtplanungs- oder Bauamt. Für Maßnahmen auf privaten Flächen ist der jeweilige Bauherr oder Eigentümer zuständig.	Die Mitwirkung weiterer Akteure ist für eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme hilfreich oder notwendig. Dies sind vor allem: <ul style="list-style-type: none"> • Grundstückseigentümer • Ingenieurbüros • Wasserwirtschaftsamt • Kreisverwaltungsbehörde
Synergien der Maßnahmen	Hemmnisse / mögliche Konflikte / Lösungsmöglichkeiten
Durch Maßnahmen zur Minderung der Flächenversiegelung ergeben sich Synergien mit Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas, des Natur- und des Umweltschutzes, der Wasserretention und der Siedlungsentwicklung. Dies betrifft insbesondere den Nutzen der Maßnahmen für: <ul style="list-style-type: none"> • die Reduzierung des Oberflächenabflusses aus den Siedlungsbereichen, wodurch die punktförmigen hydraulischen Belastungen kleiner Fließgewässer gemindert werden • die Schaffung ökologischer Versickerungsflächen zum Ansiedeln heimischer Flora und Fauna • die Erhöhung der Verdunstungsrate, welche das Stadtklima und das Wohnumfeld verbessert • die Grundwasserneubildung • die hydraulische Entlastung der Kanalisationen und Kläranlagen und damit die Verringerung von Gewässerbelastungen. 	Das Aufbrechen bereits versiegelter Flächen ist zum einen kostenaufwändig und zum anderen können entsiegelte Flächen ohne Neuplanung zu einer Verschlammung neigen. Wo Flächen oder gar das Niederschlagswasser etwa durch Altlasten oder einen erhöhten Schadstoffgehalt im Boden schadstoffbelastet sind, kann ein Versickerungsverbot die Umsetzung dieser Maßnahme verhindern. Durch Bodenverdichtung und geringe Wasserdurchlässigkeit des Bodens kann die Versickerungsfähigkeit eingeschränkt sein. Dies steht dem Ziel, Niederschlagswasser im Boden zu speichern und zurückzuhalten, entgegen. Ein steigender Grundwasserpegel bei geringem Flurabstand kann aufgrund eines erhöhten Versickerungsgrads die Vernässungsgefahr erhöhen.
Rechtlicher Rahmen / Bindung / Voraussetzungen	Unterstützung / Fördermöglichkeiten
<ul style="list-style-type: none"> • WHG (Wasserhaushaltsgesetz) • BayWG: Art. 44 (Bayerisches Wassergesetz: Grundsätze für den Schutz vor Hochwasser und Dürre) • NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) • BauGB: § 9, § 35 (Baugesetzbuch: Bebauungsplan, Bauen im Außenbereich) • BayBO: (Bayerische Bauordnung) • GG (Grundgesetzbuch) • GO (Gemeindeordnung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zum natürlichen Rückhalt können gemäß „Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben“ (RZWas 2018) gefördert werden • Förderprogramme des StMELF (unter anderem Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung in Bayern (FinR-LE)) • Förderinitiative zur „Flächenentsiegelung“ der Bayerischen Städtebauförderung • Förderprogramme des Bundes (Städtebauförderung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und der Staatsministerien)
Vorrangige Wirkung der Maßnahme	Weitere Informationen
<ul style="list-style-type: none"> • Szenarien: HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem} • Schutzgüter: Mensch, Umwelt 	<ul style="list-style-type: none"> • Infoportal Hochwasser: www.hochwasserinfo.bayern.de • LfU (2016): Naturnahe Umgang mit Regenwasser- Verdunstung und Versickerung statt Ableitung • LfU (2015): Regenwasserversickerung – Gestaltung von Wegen und Plätzen - Praxisratgeber für den Grundstückseigentümer

Haben Sie weitere Praxisbeispiele?

Wenn Sie diese als Erläuterung der Maßnahme bereitstellen möchten, melden Sie sich bitte beim Landesamt für Umwelt, Referat 69.